

# **Satzung des Vereins**

## **Gründung – Bezeichnung – Sitz**

### **Artikel 1**

Mit Sitz in San Giuliano Milanese (MI) wird der Verein „Salva la Zampa“ (Anm. d. Ü.: Rette die Pfote) als nicht auf Gewinn ausgerichtete, sozialen Zwecken verpflichtete Organisation gegründet. Sie stimmt überein mit den gesetzlichen Vorschriften des Art. 10 ff. des D.Lgs vom 4.12.1997 n 460 (Anm. d. Ü.: Italienisches Vereinsrecht).

Der Verein kann statt der offiziellen Bezeichnung „Organizzazione non lucrativa di utilità sociale“ in allen Bereichen das Akronym „ONLUS“ führen.

Der Verein ist an diese Satzung sowie an die gesetzlichen Normen gebunden.

Die Verlegung des Sitzes bedingt keine Satzungsänderung, aber die Pflicht, diese Änderung den zuständigen Behörden anzuzeigen. Die Verlegung des Sitzes sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden

Der Verein ist überparteilich, unpolitisch, nicht konfessionsgebunden und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

## **Dauer**

### **Artikel 2.**

Das Bestehen des Vereins ist zeitlich unbegrenzt und mit den sozialen Zwecken verbunden

## **Autonomie**

### **Artikel 3.**

Der Verein ist unabhängig in der Organisation seiner Aktivitäten.

## **Zweck und Tätigkeit**

### **Artikel 4.**

Der Verein "SALVALAZAMPA“, im Weiteren als „Verein“ bezeichnet, ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation und verfolgt einen sozialen Zweck im folgenden Bereich:

- Schutz und Verteidigung der Tiere (insbesondere Hunde und Katzen), Vorbeugung gegen das Streunertum und Verbesserung des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier.

Der Verein kann weitere Niederlassungen in Italien und im Ausland haben und seine Aktivitäten direkt oder über Kooperationen mit anderen italienischen und ausländischen Institutionen oder Vereinen abwickeln. Es ist ausdrücklich untersagt, Gewinne und Überschüsse sowie Vermögen, Rücklagen oder Kapital während des Bestehens des Vereins direkt und/oder indirekt aufzuteilen, es sei denn, dass diese Verwendung oder Aufteilung durch Gesetz auferlegt wird oder sie zu Gunsten anderer ONLUS-Organisationen erfolgt, die durch Gesetz, Satzung oder Verordnung die gleiche Struktur haben und die gleichen Ziele verfolgen. Gewinne oder Überschüsse werden verwendet, um die Zwecke des Vereins oder andere damit unmittelbar zusammenhängende zu erfüllen. Der Verein kann sich bei anderen Vereinen und / oder Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

#### **Artikel 5.**

Die Ziele des Vereins lauten wie folgt:

- a) Schutz von Tieren;
- b) Verhinderung des Streunens, insbesondere durch Sterilisation, auch von Hunden und Katzen im Besitz von Privatpersonen oder Tierheimen;
- c) Unterbringung, Betreuung und Pflege herrenloser oder ausgesetzter Tiere, sei es in Eigenverwaltung oder im Auftrag öffentlicher oder privater Dritter.

Der Verein hilft ausgesetzten Tieren (speziell Hunde und Katzen) auf folgende Weise:

- Übernahme dieser Tiere von Privateigentümern, privaten oder öffentlichen Tierheimen, um sie anschließend an geeignete Halter weiter zu vermitteln;
- Veranlassung von tierärztlicher Versorgung, Impfungen, Tests auf Mittelmeerkrankheiten, Sterilisationen und anderen Eingriffen, soweit erforderlich;
- Veröffentlichung von Anzeigen in Internet-Portalen;
- Veröffentlichung eines Steckbriefes des Hundes oder der Katze auf der vereinseigenen Internetseite, um geeignete Halter zu finden.

Ziel der Hilfeleistungen sind Hunde und Katzen von Privatpersonen, die sich auf eigenen Wunsch oder aufgrund äußerer Umstände von ihrem Haustier trennen müssen (z.B. Krankheit oder Tod eines älteren Halters, Arbeitsplatz- oder Wohnungsverlust, Scheidung oder Allergien), von Gemeinden, die einen Vertrag mit dem Verein haben oder von privaten Tierschützern, mit denen wir zusammenarbeiten.

Ergänzend führt der Verein weitere Aktivitäten durch: Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Erstellung von Bildungsprogrammen in den Schulen zur Respektierung von Tieren; Durchführung von Spendensammlungen, deren Erlöse dem Verein zur Erfüllung seiner Ziele

zufließen und Organisation von Netzwerken der Solidarität, um auf Tiere in Not aufmerksam zu machen und für deren Hilfe zu sorgen.

Der Verein darf keine anderen Ziele als in dieser Satzung bestimmt, verfolgen, es sei denn, dass sie in direktem Zusammenhang mit den originären Zielen stehen, sich naturgemäß ergeben oder die Ziele ergänzen.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, egal ob privat oder öffentlich, beitreten oder Verträge mit ihnen abschließen.

Der Verein ist für alle Vereinsangelegenheiten, seien es immobile, mobile, industrielle oder finanzielle, geschäftsfähig, solange diese mit den Vereinszielen und gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen.

## Mitglieder

### Artikel 6.

Alle natürlichen und juristischen Personen (sowohl öffentliche als auch private), die sich den satzungsgemäßen Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen, können dem Verein beitreten.

Die Aufnahme als aktives Mitglied ist nach Antragstellung abhängig von der Entscheidung des Vorstandes.

Mit der Antragstellung hat der Bewerber den Nachweis der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu erbringen und seine Bereitschaft, die Satzung zu respektieren, zu erklären.

Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem der Vorstand die Annahme des Antrags beschließt.

Eine Ablehnung des Antrags muss schriftlich erfolgen und begründet werden.

Die Mitgliedschaft in dem Verein ist auf Dauer angelegt und kann nicht zeitlich befristet vereinbart werden. Das Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb des festgelegten Zeitraums zu begleichen.

### Artikel 7.

Die Mitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

- a. Gründungsmitglieder
- b. Ordentliche Mitglieder
- c. Fördermitglieder
- d. Ehrenmitglieder

**Gründungsmitglieder** sind diejenigen, die den Verein durch die Unterzeichnung des Gründungsvertrages gegründet haben;

**Ordentliche Mitglieder** sind jene, die an dem Erreichen der Vereinsziele im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten mitarbeiten und jährliche Mitgliedsbeiträge entrichten.

**Fördermitglieder** sind diejenigen, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen, der doppelt so hoch ist wie der vom Vorstand für die ordentlichen Mitglieder festgelegte Beitrag.

**Ehrenmitglieder** sind Personen, denen der Verein zu besonderem Dank verpflichtet ist; sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit, haben aber die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder.

Ferner können alle anderen Personen den Verein finanziell unterstützen, soweit sie dessen Ziele teilen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht, haben jedoch das Recht, über die Aktivitäten des Vereins periodisch informiert zu werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Artikel 8.**

Die Mitglieder haben das Recht, über alle Aktivitäten und Initiativen des Vereins informiert zu werden, an den Versammlungen teilzunehmen und über Beschlüsse, Satzungs- und Regeländerungen sowie über die Ernennung von Funktionären abzustimmen. Sie haben das Recht, für soziale Aufgaben und zur Erledigung der gemeinsam vereinbarten Arbeit gewählt zu werden.

Sie können ihre Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

### **Artikel 9.**

Die Mitglieder haben die Satzung und andere damit zusammenhängende Regeln zu beachten und durchzusetzen; sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu zahlen und für ihre Beschlüsse einzustehen.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Artikel 10.**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Kündigung;
- c) Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Die Maßnahmen in Bezug auf den Verlust der Mitgliedschaft werden vom Vorstand beschlossen.

### **Artikel 11.**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) Wiederholte Disziplinlosigkeit oder wiederholtes Fehlverhalten, das eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und / oder internen Vorschriften darstellt,
- b) längere Inaktivität des Mitgliedes.

Gegen die Entscheidung, das Mitglied auszuschließen, kann dieses auf der ersten Mitgliederversammlung nach dem Beschluss Widerspruch einlegen.

## **Mitgliedsbeitrag**

### **Artikel 12**

Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung die jährlichen Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Einzahlungen über diese Mindestanforderungen hinaus zu tätigen.

Zahlungen von Einlagen und Mitgliedsbeiträgen gelten als nicht erstattungsfähig und sind daher nicht rückzahlbar.

## **Organe des Vereins**

### **Artikel 13.**

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Der Mitgliederversammlung
- Dem Vorstand
- Dem Vereinsvorsitzenden
- Dem Rechnungsprüfer oder den Rechnungsprüfern.

### **Artikel 14.**

Die Organmitglieder erhalten keinerlei Vergütung oder Gehalt, sondern lediglich die Erstattung der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstanden sind, soweit sie vom Vorstand im Voraus genehmigt worden sind.

Der Verein kann eine interne Organisationsstruktur erstellen und Mitarbeiter einstellen.

## **Mitgliederversammlung**

### **Artikel 15.**

Die Mitgliederversammlung ist ein unabhängiges Organ und besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Alle volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen teilzunehmen, sofern sie die jährlichen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr bis zum 30. April einberufen, um den wirtschaftlichen und finanziellen Bericht vorzulegen und mögliche neue soziale Aufgaben zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem als ordentliche oder als außerordentliche Versammlung jederzeit einberufen werden,

- wenn der Vorstand dies beschließt;
- auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vereinsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem Schriftführer erstellt, der vom Vereinsvorsitzenden aus den anwesenden Mitgliedern ernannt wird.

Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf jedem Weg erfolgen, bei dem sich die Zustellung der Einladung nachweisen lässt: per Einschreiben, Einschreiben eigenhändig, per FAX, Email oder durch persönliche Aushändigung. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Einladung in Briefform wird an die dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gesandt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer Anschrift zu informieren. Die Einladung kann –nach Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden – alternativ als Aushang am „schwarzen Brett“ des Vereins, mittels Brief, mittels öffentlicher Mitteilung über die Internetseite des Vereins oder Email mindestens 10 (zehn) Tage vorher erfolgen.

Die Einladung muss Ort, Datum und Uhrzeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn auf die erste Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; bei der zweiten Einberufung ist eine beliebige Anzahl von Mitgliedern ausreichend.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

## **Artikel 16.**

Ordentliche Mitglieder haben folgende Aufgaben:

- Bestimmung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Diskussion und Genehmigung der Jahreshaushalts;
- Bestimmen des allgemeinen Programms jährlicher Aktivitäten;
- Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden;
- Bestimmen der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Ernennung der Rechnungsprüfer;
- Erlass von Regelungen;
- Untersuchung von Beschwerden über verpasste Aufnahmen neuer Mitglieder;
- Diskussion und Abstimmung über die Angelegenheiten auf der Tagesordnung.
- Festlegung der Vergütung für Berater, Einsatzleiter und Wirtschaftsprüfer

## **Artikel 17.**

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die folgenden Fragen:

- Satzungsänderungen, in Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden beim ersten Aufruf und in Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden im zweiten Aufruf.
- Auflösung des Vereins und Übertragung seines Vermögens mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder sowohl auf der ersten und zweiten Aufruf.

## **Vorstand**

### **Artikel 18.**

Der Vorstand ist ein Organ der Verwaltung und der Geschäftsführung des Vereins und hat die ihm nach Gesetz und Satzung gewährten Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung. Der Vorstand besteht aus 3 bis 11 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nach Ende der Amtszeit wiedergewählt werden

Der Vorstand tritt immer im ersten Aufruf zusammen. Er wird auf Veranlassung des Vereinsvorsitzenden oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern zusammengerufen. Für die Einladung zur Vorstandssitzung gelten die gleichen Regeln wie für die Einladung zur Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen oder mehr Vereinsmitglieder mit bestimmten Funktionen betrauen (delegieren), in der Delegation sind die Rahmenbedingungen zu definieren. Der Vorstand kann für einzelne Vereinsaktivitäten einen Einsatzleiter benennen, soweit es die Ausmaße der Aktivität es erfordern.

Die Vorstandsentscheidungen sind zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Für Vorstandsentscheidungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

### **Artikel 19.**

Der Vorstand:

- verwirklicht alle Handlungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung;
- schlägt der Mitgliederversammlung die Regeln für die Vereinsführung und dessen Organen vor
- bereitet der Mitgliederversammlung das Programm der jährlichen Aktivitäten vor;
- bereitet den wirtschaftlichen und finanziellen Bericht des Vorjahres vor und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vor;

- erhält die Beitrittsanträge neuer Mitglieder zur Prüfung und lehnt ab oder stimmt zu;
- stimmt zu oder lehnt die durch den Vereinsvorsitzenden getroffenen Notfallmaßnahmen ab;
- beschließt den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des Art. 10 dieser Satzung;
- bereitet den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des Art. 11 dieser Satzung zur Vorlage der Mitgliederversammlung vor;
- Im Falle des Rücktritts oder der Beendigung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- Der Rücktritt oder Widerruf einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder bedingt in jedem Fall, die Auflösung des gesamten Vorstandes, die mit der Einsetzung eines neuen Vorstandes vollzogen wird.

### **Der Vereinsvorsitzende**

#### **Artikel 20.**

Der Vereinsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Im Falle einer objektiven Notwendigkeit kann er Sofortmaßnahmen, anordnen, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes; genehmigt der Vorstand die Maßnahmen nicht, so ist der Vorsitzende für die Maßnahmen persönlich verantwortlich.

Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In der gleichen Versammlung wird in gleicher Weise auch der zweite Vorsitzende gewählt.

Der Vereinsvorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden unterstützt, der ihn in dessen Abwesenheit, Fehlen oder Rücktritt vertritt.

Der Vereinsvorsitzende bleibt im Amt, in der gleichen Weise wie alle Vorstandsmitglieder.

Der Vereinsvorsitzende ist für den Verein unterschriftsberechtigt, sei es gegenüber den Mitgliedern oder Dritten.

### **Der Rat der Rechnungsprüfer**

#### **Artikel 21.**

Der Rat der Rechnungsprüfer ist ein Organ der administrativen und finanziellen Kontrolle. Es besteht aus drei professionellen und kompetenten Mitgliedern, die von der Versammlung ernannt werden. Es muss sich dabei nicht unbedingt um Vereinsmitglieder handeln. Die Rechnungsprüfer bleiben 3 Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Sie präsentieren den Mitgliedern jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Vereins. Die Versammlung kann weiterhin einen Abschlussprüfer einsetzen. Bei der Durchführung seines Mandats hat er freien Zugang zu den Bilanzierungs- und Verwaltungsunterlagen des Vereins. Er hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie den Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.

## **Geschäftsjahr – Jahresbericht**

### **Artikel 23.**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Bis zum 30. April eines jeden Jahres muss der Vorstand zusammen mit dem schriftlichen Bericht der anwesenden Rechnungsprüfer diesen zur Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegen. Aus dem Rechenschaftsbericht müssen das Vermögen, die Beiträge und empfangene Vermächtnisse hervorgehen.

## **Einkommen und soziales Erbe**

### **Artikel 24.**

Für die Erreichung der institutionellen Ziele hat der Verein die folgenden Einnahmen:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden von Mitgliedern;
- c) Spenden von Privatpersonen;
- d) Spenden des Staates, Behörden oder öffentlichen Institutionen, die zur Unterstützung spezifischer und dokumentierte Aktivitäten oder Projekte ausgerichtet sind;
- e) Spenden internationaler Organisationen;
- f) Spenden und Vermächtnissen;
- g) Rückerstattungen aus vertraglichen Verpflichtungen;
- h) Einkünfte aus Tätigkeiten, direkt oder indirekt;
- i) Einkünfte aus gelegentlichen öffentlichen Sammlungen

Das anfängliche Stiftungskapital des Vereins setzt sich durch Zahlungen der Gründungsmitglieder in Höhe von insgesamt Euro 350,00 (dreihundertfünfzig/00) zusammen:

Cristina D'Alessandro	50,00 €
Epiphany Corinna	50,00 €
Fietta Luisa	50,00 €
Laura Locatelli	50,00 €
Sorcinelli Clare	50,00 €
Lorraine Tamascelli	50,00 €
Roberto Valeri	50,00 €

### **Artikel 25.**

Die Vermögenswerte werden sich zusammensetzen aus

- a) beweglichem und unbeweglichem Vermögen;
- b) Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften.

## **Artikel 26**

Es ist strikt untersagt, Gewinne und Überschüsse, Rücklagen oder Kapital während der Laufzeit der Organisation direkt oder indirekt zu verteilen. Anfallende Überschüsse müssen für die Vereinsziele gemäß der der Satzung und denen damit verbundenen verwendet werden.

## **Die Auflösung des Vereins**

### **Artikel 27**

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Auflösung des Vereins und die Übertragung von Vermögenswerten ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln erforderlich

Nach der Auflösung,, aus welchem Grund auch immer, wird das Vermögen des Vereins, abzüglich der Verbindlichkeiten, an andere Organisationen oder für andere gemeinnützige soziale Zwecke gespendet; überwacht durch ein Kontrollorgan nach Artikel 3, Absatz 190 des Gesetzes vom 23. Dezember 1996, n. 662, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt ist. In keinem Fall können Vermögenswerte, Erträge und Rücklagen an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden.

## **Letzte Regelung**

### **Artikel 28.**

Diese Satzung muss als eine fundamentale Handlung des Vereins angesehen werden. Obwohl nicht ausdrücklich in dieser Satzung, staatliche Regelungen vorgesehen sind, bezieht sie sich auf die geltenden Gesetze und Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

San Giuliano Milanese, 23. April 2012

Gelesen, bestätigt und unterschrieben